

Satzung

des Städte-Partnerschaftsvereins Olpe e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Städte-Partnerschaftsverein Olpe e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57462 Olpe und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Partnerschaften zwischen der Stadt Olpe und anderen Städten oder Gemeinden anzubahnen und zu pflegen und aktiv für die Völkerverständigung zu wirken, lebendige Kontakte zu pflegen, Begegnungen auf allen Ebenen zu fördern und zu koordinieren und die Partnerschaftsverträge mit Leben zu erfüllen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - vereinsschädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

§ 5 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr innerhalb der 1. vier Monate als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in der Veranstaltungsvitrine am Rathaus. Der Vorstand soll des weiteren durch eine Notiz in der Tagespresse auf die anstehende Mitgliederversammlung aufmerksam machen.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden / der Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin geleitet. Sind diese verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) zwei Beisitzern/Beisitzerrinnen,
 - f) dem jeweiligen Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. einem von ihm/ihr zu benennenden Vertreter/Vertreterin.
2. Weitere Beisitzer können bei Bedarf auch außerhalb der Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen werden, wenn er hierzu Bedarf sieht. Die Berufung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die 1. Beisitzer/in werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt, stellvertretende/r Vorsitzende(r), Schatzmeister/in und 2. Beisitzer/in im Jahre mit gerader Jahreszahl. Um diesen Turnus aufzunehmen, beträgt die Amtszeit des/der Schatzmeister/in, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der 2. Beisitzers/Beisitzerin in der 1. Wahlperiode nur 3 Jahre.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsführung und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endet am 31.12.2002.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 11 Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Olpe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke, die nach den steuerlichen Vorschriften als besonders förderungswürdig anerkannt sind, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Februar 2002 in 57462 Olpe, errichtet.